

# Schulordnung der Freien Waldorfschule Flensburg

## 1.

### **Aufnahme / Probezeit**

Schüler/innen werden durch die Erziehungsberechtigten oder deren bevollmächtigten Vertreter schriftlich bei der Schulleitung angemeldet. Bei der Anmeldung sind die notwendigen Papiere und Zeugnisse vorzulegen.

Die ersten 6 Monate nach Aufnahme in die Schule gelten als Probezeit. Wird den Erziehungsberechtigten nichts anderes mitgeteilt, so gilt der Schüler/die Schülerin nach Ablauf dieser Frist als endgültig aufgenommen.

## 2.

### **Abmeldung und Kündigung**

Schüler/innen, die nach dem Willen der Erziehungsberechtigten die Schule verlassen sollen, müssen durch die Erziehungsberechtigten oder deren bevollmächtigten Vertreter bei der Schulleitung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung ist nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu folgenden Terminen möglich:

31. Januar -, 30. April -, 31. Juli -, 31. Oktober -.

In begründeten Fällen (Umzug usw.) kann die Schulleitung Abweichungen von den Terminen zulassen.

## 3.

### **Schulpflicht**

Durch den Besuch der Schule wird die gesetzliche Schulpflicht erfüllt.

## 4.

### **Beendigung des Schulbesuchs**

Die Freie Waldorfschule Flensburg ist eine offene Ganztagschule mit sonderpädagogischem Förderzentrum. Sie umfasst die Klassenstufen 1-13 und führt nach 12 Schuljahren zum mittleren Bildungsabschluss (ehem. Haupt-/Realschule). Schüler/innen, die von der Konferenz als befähigt angesehen werden, können in einem 13. Schuljahr auf das Abitur vorbereitet werden.

Entlassungen können auf Beschluss der Konferenz erfolgen, wenn pädagogische oder disziplinarische Gründe vorliegen. Schüler/innen, die die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. Es wird dem/der Schüler/in ausgehändigt, wenn er/sie entliehenes Eigentum der Schule (entliehene Bücher, leihweise gelieferte Lehrmittel usw.) zurückgegeben hat.

## 5.

### **Schuljahr**

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

## 6.

### **Ferien**

Dauer und Lage der Ferien werden durch die Schulleitung bestimmt. Sie werden nach Möglichkeit den durch das Ministerium für Bildung und Kultur in Kiel festgesetzten Terminen angepasst.

## 7.

### **Beurlaubungen**

Beurlaubungen können nur nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Lehrer erfolgen. Beurlaubungen über die Ferien hinaus dürfen in dringenden Fällen genehmigt werden. Wenn Krankheit oder andere unvorhergesehene Umstände einen Schüler oder eine Schülerin an der pünktlichen Rückkehr hindern, wird um sofortige Meldung gebeten. Von einzelnen Unterrichtsfächern kann der/die Schüler/in auf längere Zeit nur aus gesundheitlichen Gründen befreit werden.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, Befreiungen rechtzeitig zu beantragen. Wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nachgesucht werden, ist die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich. Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen Besuch des für sie verbindlichen Unterrichts und der sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule verpflichtet.

Schulpflichtige Kinder dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit behördlicher Genehmigung auf längere Zeit oder dauernd vom Schulbesuch befreit werden.

## 8.

### **Krankheit**

Ist ein/e Schüler/in durch Krankheit verhindert, an verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, hat der Erziehungsberechtigte oder sein bevollmächtigter Vertreter dies spätestens am zweiten Tag des Schulversäumnisses und beim Wiedereintritt in den Unterricht dem Klassenlehrer schriftlich mitzuteilen.

Die Schule ist berechtigt, in besonderen Fällen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen.

Schüler/innen, die an übertragbaren Krankheiten (Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten; Kinderlähmung usw.) leiden, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch für Schüler/innen, die Träger von Erregern ansteckender Krankheiten sind.

Gesunde Schüler/innen aus Wohnräumen, in denen übertragbare Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie zu befürchten ist. Vom Betreten der Schulräume ausgeschlossene Schüler/innen dürfen die Schule erst wieder besuchen, wenn dies nach ärztlicher Bescheinigung unbedenklich ist. Bleibt ein Schüler länger als acht Wochen Bazillenträger oder Dauerausscheider, so entscheidet der Amtsarzt über die Wiedenzulassung zum Schulbesuch. Auch in anderen Fällen kann die Schule eine Begutachtung durch einen Amtsarzt veranlassen.

## 9.

### **Religionsunterricht**

Über die Teilnahme am Religionsunterricht werden freie Vereinbarungen mit den Eltern getroffen.

## 10.

### **Lern- und Lehrmittel**

Lernmittel, wie Lehrbücher, Hefte, Schreib-, Zeichen- und Nadelarbeitsmaterial sind nach Anweisung der Schule auf Kosten der Erziehungsberechtigten zu beschaffen. Wenn aus unterrichtlichen Gründen erforderlich, werden den Schülerinnen und Schülern die Lernmittel durch die Schule besorgt. Die Bezahlung erfolgt jeweils an den zuständigen Lehrer.

Die Schule hat das Recht, Schulhefte und für die Schule angefertigte Arbeiten einzubehalten.

## 11.

### **Verhalten in der Schule**

Die Schüler/innen haben sich innerhalb und außerhalb der Schule und bei deren Veranstaltungen anständig zu verhalten. Die Ordnung innerhalb der Schule wird durch eine für die Schüler/innen verbindliche Hausordnung geregelt.

Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler/innen außerhalb der Schule liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Schule kann indessen eingreifen, soweit ihre Aufgaben dies notwendig machen.

## 12.

### **Schulgeld**

Das Schulgeld und andere Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt und in der Beitragsordnung dokumentiert. Das Schulgeld ist monatlich im Voraus zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das Vereinskonto. Der Verein ist berechtigt, das Bankeinzugsverfahren durchzuführen. Vorauszahlungen für mehrere Monate sind möglich und erwünscht. Ermäßigungen können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gewährt werden. Dazu bedarf es eines besonderen Antrags.

## 13.

### **Haftung**

Die Erziehungsberechtigten sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das dem/der Schüler/in von der Schule anvertraut wird, verantwortlich und haften für eventuelle Beschädigungen. Sie haften in gleicher Weise für Schäden, die fahrlässig oder mutwillig an Schuleigentum verursacht werden.

Für eingebrachte Gegenstände, wie z.B. Garderobe, Fahrrad, Geld, Handy, Wertgegenstände, ... haftet die Schule nicht. Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen Rechtsvorschriften.

Konferenzbeschluss am 05.05.2011